

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0062/2019

Abteilung: Fachbereich 4
Hauptverwaltung

Bearbeiter/in: Ria Krampitz
Ernst Müller

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt: 11140, 31190
Investitionskosten: nein ja Betrag:
Drittmittel: nein ja Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt- und Stiftungsausschuss	12.09.2019	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	19.09.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Satzungsbeschluss Seniorenbeirat der Stadt Speyer

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss des nachfolgenden Satzungsentwurfs.

Begründung:

Als der Stadtrat 1993 die Einrichtung des Seniorenbeirates beschlossen hatte (nochmals bestätigt 1999), war die heute gültige Rechtsvorschrift für den Aufbau von Beiräten noch nicht existent (§ 56a GemO). Also reichte ein einfacher Ratsbeschluss und die Erstellung einer Geschäftsordnung seinerzeit für die Installation. Nach heutigem Kommunalverfassungsrecht können in einer Gemeinde aufgrund einer Satzung Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen, u.a. ein Beirat für ältere Menschen, eingerichtet werden. In der Satzung ist im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde das Nähere über die Beiräte, insbesondere über deren Aufgaben, deren Bildung, ihre Mitglieder und den Vorsitz zu regeln. Soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt, gelten für die Beiräte die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend (§ 56a Abs. 1 GemO)

Um die Arbeit des Seniorenbeirates an die gültige Rechtslage anzupassen, ist der Erlass dieser Satzung erforderlich, welche die frühere Geschäftsordnung von 1999 ersetzt.

Gegenüber früheren Regelungen sieht der vorliegende Satzungsentwurf jeweils nur mehr ein Mitglied und eine Stellvertretung aus den in § 5 genannten Einrichtungen und Organisationen vor. Bisher hatten Evangelische Kirche, Katholische Kirche und der Gewerkschaftsbund jeweils zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder.

Vertreter/innen der politischen Fraktionen im Stadtrat sind für die Besetzung des Seniorenbeirates **nicht mehr** vorgesehen. Aufgabe der Beiräte nach § 56a GemO ist die Beratung der Organe der Gemeinde, insbesondere des Stadtrates, in Belangen der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen. Insoweit könnte die Besetzung mit Vertreter/innen der Ratsfraktionen zu Interessenskonflikten führen. In den anderen Beiräten der Stadt (Naturschutz, Migration, Tourismus, Mobilität) ist ebenfalls keine Entsendung von Ratsvertretungen vorgesehen.

Zur Abrundung der Zusammensetzung wurden neue Organisationen aufgenommen; gesellschaftliche Veränderungen werden so berücksichtigt.

Neu mit aufgenommen sind nun:

- Soziale Stadt Speyer Süd
- Jüdische Kultusgemeinde Rheinpfalz K.d.ö.R.
- Türkisch-Islamische Gemeinde
- Die Projekte Soziale Stadt Speyer West und Speyer Nord sind nun jeweils mit einem eigenen Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied vertreten. Vorher waren für beiden Stadtteile zusammen nur ein Mitglied und eine Stellvertretung vorgesehen. Die Bedeutung der demografischen Entwicklung in den einzelnen Stadtquartieren soll dadurch mehr gewürdigt werden.

Zudem ist vorgesehen, dass die Zusammensetzung des Beirates zu Beginn jeder Wahlperiode einer Evaluierung und eventuellen Anpassung durch den Rat unterzogen wird.

Anlage:

Entwurf einer Satzung der Stadt Speyer zur Einrichtung und Arbeitsweise eines Seniorenbeirates vom xx.xx.2019

Der Stadtrat hat am 19.09.2019 auf Grund von § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 56a GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirates

- (1) Die Stadt Speyer richtet einen Seniorenbeirat ein.
- (2) Die Dauer der Mitgliedschaft im Beirat ist an die jeweilige Wahlperiode des Stadtrates gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden entsprechend § 5 dieser Satzung vom Stadtrat bestellt.
- (4) Sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat entsprechend.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat, als Interessenvertretung der Speyerer Seniorinnen und Senioren, berät die Organe der Stadt in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger betreffen.
- (2) Der Seniorenbeirat erarbeitet hierzu schriftliche Empfehlungen. Diese Empfehlungen werden dem/der Oberbürgermeister/in zugeleitet und dienen als Entscheidungshilfe im Stadtrat oder in den Ausschüssen, zu deren Beratung die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates bzw. die/der Stellvertreter/in eingeladen werden sollen.

- (3) Der Seniorenbeirat hält mit Heimen und den Einrichtungen der Altenhilfe, sowie den Mitbürgerinnen/Mitbürgern, Kontakt.
Er berät die Seniorinnen/Senioren nach Bedarf.
- (4) Der Seniorenbeirat führt Informationsveranstaltungen durch und setzt sich für den Erfahrungsaustausch mit den verschiedenen Trägern der Altenhilfe in Speyer ein.
- (5) Die Stadtverwaltung verschafft dem Seniorenbeirat frühzeitig die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Mittel und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 3 Zusammenarbeit mit dem Stadtrat

- (1) Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der/ die Oberbürgermeister/in Angelegenheiten gemäß § 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (2) Eine vom Beirat zu bestimmende Vertretung des Seniorenbeirates wird zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eingeladen.

§ 4

Zusammenarbeit mit der Verwaltung

- (1) Der Seniorenbeirat und die für die Seniorenarbeit zuständigen kommunalen Fachkräfte arbeiten eng zusammen.
- (2) In Zusammenarbeit mit der Verwaltung führt der Seniorenbeirat Informationsveranstaltungen durch und setzt sich für den Erfahrungsaustausch mit den verschiedenen Trägern der Seniorenarbeit in Speyer ein.

§ 5

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie jeweils ein/e Stellvertreter/in werden von der jeweiligen Einrichtung vorgeschlagen, vom Stadtrat berufen und von dem Dezernenten oder der Dezernentin entsprechend der Gemeindeordnung verpflichtet.
- (2) Zu Mitgliedern des Seniorenbeirates der Stadt Speyer können wählbare Personen werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und einer der folgenden Institutionen angehören:

Je eine Vertreterin oder ein Vertreter von

- Speyerer Stationären Pflege-Einrichtungen
- Arbeiterwohlfahrt
- Evangelische Kirche
- Katholische Kirche
- Jüdische Kultusgemeinde der Rheinpfalz K.d.ö.R.
- Türkisch-islamische Gemeinde Speyer
- Kolpingfamilie
- Donaudeutsche Landsmannschaft Speyer

- Naturfreunde
 - Seniorenbüro
 - Siedlergemeinschaft
 - Stadtsportverband
 - Sozialverband VdK
 - Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
 - Soziale Stadt Speyer-Nord
 - Soziale Stadt Speyer-Süd
 - Soziale Stadt Speyer-West
 - Beirat für Migration und Integration
- (3) Verliert ein Mitglied vor Ablauf der Berufungszeit die Eigenschaft als Vertreter/in seiner Institution, so endet die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat und ein neu zu benennendes Mitglied wird gemäß Abs. 1 berufen.
- (4) Als Beratende werden eingeladen:
- der/die Sozialdezernent/in
 - die Leitung des Fachbereichs für Jugend, Familie, Senioren und Soziales (FB 4)
 - die Leitung des Seniorenbüros
 - der/die Behindertenbeauftragte(n)
 - weitere Personen können je nach Bedarf zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (5) Jeweils zu Beginn einer Wahlperiode des Stadtrates wird die Aufzählung nach Abs. 2 auf Aktualität und Bedarf überprüft und ggf. angepasst.

§ 6 Vorsitz

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen eine/n Vorsitzende/n sowie zwei stellvertretende Vorsitzende aus ihrer Mitte.
- (2) Nach Ablauf der Amtsdauer des Seniorenbeirates führt der Vorstand die Tätigkeit bis zur Neuwahl der/s Vorsitzenden weiter.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Seniorenbeirates übernimmt das Seniorenbüro der Stadt Speyer

§ 8 Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates lädt der/die Vorsitzende ein.
- (2) Die Einladung soll mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift verfasst. Die Schriftführung übernimmt die Leitung des Seniorenbüros.
- (2) Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und der schriftführenden Person unterzeichnet.
- (3) Alle Mitglieder des Beirates, der/die Sozialdezernent/in, der/die Oberbürgermeister/in, die Leitung des Fachbereichs 4 und Leitung des Seniorenbüros erhalten jeweils eine Niederschrift digital zugesandt, soweit technisch möglich.

§ 10 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Seniorenbeirates sind zur Verschwiegenheit nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung verpflichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, den

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

oder

jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.